

Satzung des Gesangvereins 1833 e.V. Eningen unter Achalm

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein 1833 e.V. Eningen unter Achalm, besteht aus einem Männer- und Frauenchor, einem jungen Chor und einem oder mehreren Kinder- und Jugendchören und hat seinen Sitz in Eningen unter Achalm.

Er wurde im Jahr 1833 gegründet und ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e. V. im Deutschen Chorverband.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart – Registergericht – unter der Nummer VR 350025 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst.

Der Verein pflegt insbesondere die Musik, vornehmlich den Chorgesang. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, durch Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen das kulturelle Leben zu fördern. Zu diesem Zweck hält er regelmäßig Chorproben ab.

Mit den Kinder- und Jugendchören leistet er einen Beitrag zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Eningen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mitgliedern des Ausschusses kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich geregelten steuerfreien Obergrenze gewährt werden. Über die Höhe und die jeweils zu begünstigende Person entscheidet der Ausschuss.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4. Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche Gewähr bietet, die Zwecke und das Ansehen des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses. Mitglieder des Vereins werden nach 50-jähriger Mitgliedschaft automatisch Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit vierteljähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat;
- b) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten: hierüber entscheidet der Vereinsausschuss;
- c) Tod.

Mitglieder, die durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins Berufung einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

Wünsche und Anträge den Vereinsorganen in Schriftform vorzutragen, in der Mitgliederversammlung mit abzustimmen und zu wählen.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern;
- c) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Es wird erwartet, dass jedes aktive Mitglied an Chorproben regelmäßig teilnimmt und die Veranstaltungen des Vereins besucht. Den Anordnungen des Chorleiters ist Folge zu leisten.

§ 7. Beiträge, Einnahmen und deren Verwendung

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Der Vereinsausschuss hat das Recht, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8. Ehrungen

Für ununterbrochenen Chorbesuch im Kalenderjahr erhält das aktive Mitglied eine Ehrung. Die Anzahl der nicht anzurechnenden Chorproben und die näheren Einzelheiten regelt der Vereinsausschuss.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Organmitglieder erklären sich bereit, auch über digitale Kanäle (Mail, Videokonferenzen und andere übliche digitale Medien) zu kommunizieren.

Alle Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen werden davon nicht berührt.

§ 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die vereinsintern alle gleichgestellt sind. Entscheidungen der Vorstandshaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen; Stimmennhaltungen bleiben außer Betracht.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des gleichberechtigten Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des gleichberechtigten Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie sind an die von der Vorstandshaft getroffenen Entscheidungen gebunden.

Der Vorstand leitet den Verein, ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig und entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten angestellter und freier Mitarbeiter und für den Zukauf sonstiger Leistungen wie z.B. Technik und Künstler zuständig.

Der Gesamtvorstand kann ohne Genehmigung des Vereinsausschusses projektbezogen Geldmittel bewilligen. Der Betrag wird vom Vereinsausschuss festgelegt und kann vom Vereinsausschuss bei Bedarf geändert werden.

§ 11. Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer oder einem Stellvertreter
- c) dem Hauptkassier oder einem Stellvertreter
- d) dem Pressesprecher
- e) einem Sänger, einer Sängerin und einem Vertreter der fördernden Mitglieder
- f) einem Vertreter der Vereinsjugend

Weitere nicht stimmberechtigte Ausschussmitglieder können vom Vorstand bestellt werden.

Der Chorleiter kann mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Vertreter der Vereinsjugend wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder unter b, c, d und e werden von der Mitgliederversammlung in turnusmäßigem Wechsel auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Schriftführer führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle anfallenden Arbeiten. Dem Schriftführer wird ein Stellvertreter beigegeben.

Dem Hauptkassier obliegt die Kassenführung. Der Hauptkassier hat jährlich der Hauptversammlung einen ordnungsgemäß abgeschlossenen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse wird vorher durch zwei Mitglieder geprüft. Dem Hauptkassier wird ein Stellvertreter beigegeben.

Der Vereinsausschuss berät und beschließt über Vereinsangelegenheiten. Grundsätzliche Fragen des Vereinslebens verweist er zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Zur Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsausschussmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind entweder die Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12. Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Kalendervierteljahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntgabe im Amts- und Anzeigenblatt der Gemeinde Eningen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn

- a) die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird oder
- b) die Einberufung von der Mehrheit des Vereinsausschusses schriftlich verlangt wird.

In diesen Fällen muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben. Der Termin ist mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Vereinsausschusses
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Vereinsbeitrages
- g) Bestätigung des Jahresprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
- i) Entscheidung über die Berufung von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern nach § 5
- j) Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13. Der Chorleiter

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Aufgaben und Befugnisse werden im Chorleitervertrag festgelegt. Ihm kann zur Unterstützung ein Musikausschuss beigegeben werden.

§ 14. Auflösung des Vereins

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als vier beträgt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Eningen unter Achalm zu, die es ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kultur und Kunst insbesondere der Förderung des Chorgesangs zu verwenden hat.

§ 15. In Kraft treten

Diese Satzung in der vorliegenden Form wurde am 22. Februar 2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie löst die Satzung vom 23. Juni 1972 in der Neufassung vom 10. Dezember 2022 ab.

Die in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2025 beschlossene Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung bzw. mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.